

Baugenehmigung

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung bedürfen einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung wird erteilt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen; sie kann jedoch ergänzende und einschränkende Bedingungen und Auflagen enthalten. Mit der Bauausführung darf erst nach Zugang der Baugenehmigung begonnen werden. Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Von der Erteilung der Baugenehmigung hat die Bauaufsichtsbehörde außer der Gemeinde auch:

- die untere Naturschutzbehörde, sofern sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt war,
- die untere Immissionsschutzbehörde, sofern sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt war
- die untere Abfallwirtschaftsbehörde,
- das örtlich zuständige Finanzamt

sowie die Katasterbehörde (§ 3 Absatz 2 VermKatG NRW) zu unterrichten.